



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Nr. 40 / 20.10.2008

**Prüfungsordnung
(Allgemeine Bestimmungen)
für den Bachelor-Studiengang
"Ton und Bild"**

an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf und der Fachhochschule Düsseldorf

Vom 20.10.2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der technischen und künstlerischen Module für den Bachelor-Studiengang „Ton und Bild“:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziel, Aufbau und Abschluss des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienbeginn; Einschreibung
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren

- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Art der Modulprüfungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Credits
- § 21 Zeugnis
- § 22 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in Prüfungsakten
- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

Diese Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) gilt für das Studium im gemeinsamen Bachelor-Studiengang „Ton und Bild“ am Fachbereich Medien der Fachhochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 2

Ziel, Aufbau und Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium des unter § 1 genannten Studiengangs soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG bzw. § 38 KunstHG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Aspekte insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der Studienfächer vermitteln und befähigen, technische und künstlerisch-musische Sachverhalte und Probleme unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aspekte objektiv und methodisch zu erfassen. Die Studierenden sollen technische und technikabhängige musische Aufgabenstellungen erfassen und praxisgerechte Problemlösungen unter Beachtung außerfachlicher Bezüge allein oder im Team erarbeiten. Weiterhin sollen die Studierenden zu kritischer und differenzierter Wahrnehmung angeleitet werden. Das Studium soll die schöpferischen und musischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung und mögliche weiterführende Studien sowie auf den Berufseinstieg vorbereiten.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich geschlossene Lehreinheiten, die aus einer oder mehreren Kurseinheiten oder aus Selbststudienanteilen bestehen. Die Module werden in Präsenzform und / oder in elektronischer Form angeboten.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden im Regelfall in deutscher Sprache angeboten, teilweise kann es auch anderssprachige Angebote geben. Teile des Studiums können im Ausland absolviert werden, um die Studierenden auf internationale Tätigkeitsfelder vorzubereiten.
- (4) Die studienbegleitende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen und künstlerischen Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder ein weiterführendes Studium notwendigen Fachkenntnisse und Methoden erworben haben sowie die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen und künstlerischen Zusammenhänge einzuordnen und diesbezügliche Aufgabestellungen selbständig bearbeiten zu können.

§ 3

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Fachhochschule Düsseldorf und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Music and Engineering“, abgekürzt „B.Mus.Eng.“.

§ 4

Studienbeginn; Einschreibung

- (1) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Anmeldeschluss für den Antrag auf Zulassung zur studiengangsbezogenen künstlerisch-musikalischen Eignungsprüfung gemäß

„Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-musikalischen Eignung“ in der jeweils gültigen Fassung ist der 31. März eines jeden Jahres. Bis zu diesem Termin müssen alle Unterlagen in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingegangen sein. Verspätet oder nicht vollständig eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

- (2) Die Studierenden werden gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 KunstHG NW und § 48 Absatz 3 Satz 2 HG NW sowohl an der Robert Schumann Hochschule als auch an der Fachhochschule Düsseldorf als Haupthörer eingeschrieben. Die Einschreibung an der Fachhochschule Düsseldorf gilt als „Ersteinschreibung“ im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 KunstHG NW.

§ 5

Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des unter § 1 genannten Studiengangs gilt der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Absatz 10 HG zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß § 1 der Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung unterzieht.
- (2) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums gilt das Bestehen der studiengangbezogenen künstlerisch-musikalischen Eignungsprüfung gemäß „Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-musikalischen Eignung“ in der jeweils gültigen Fassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 6

Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit in dem unter §1 aufgeführten Studiengang beträgt einschließlich der Bachelorarbeit acht Semester. Die beiden Hochschulen sorgen verbindlich für die Bereitstellung des notwendigen Lehrangebotes.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst für die gesamte Arbeitsbelastung einschließlich der Präsenzzeiten in der Fachhochschule Düsseldorf sowie in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, Praktika, Vor- und Nachbereitungen und der Bachelorarbeit insgesamt 240 Credits. Der Aufbau und der empfohlene Verlauf des Studiengangs ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Credits werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen und Fachspezifische Bestimmungen) für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben. Die Prüfungsleistungen sollten in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Präsentationen und Kolloquien können mit Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten öffentlich stattfinden.
- (3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferinnen und Prüfer.
- (4) Das Bachelor-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzli-

chen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Nr. 5 HG NW ermöglichen.

- (5) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen in den einzelnen Kurseinheiten erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt die Anmeldefrist fest und gibt diese frühzeitig per Aushang bekannt. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.
- (6) Prüfungstermine werden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie bzw. er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Nr.5 HG NW nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen oder die Prüfungszeit zu verlängern. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für diese Personengruppe nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung bzw. Benachteiligung fordern.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat des Fachbereiches Medien der Fachhochschule Düsseldorf sowie der zuständige Fachbereichsrat der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf einen eigenen Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG bleiben unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Medien der Fachhochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf und wird paritätisch besetzt. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Medien der Fachhochschule Düsseldorf und vom Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereiches der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an den beteiligten Hochschulen tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Studierendenvertreter sollen im unter § 1 genannten Studiengang immatrikuliert sein.
- (2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind
 - a. Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - b. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
 - c. Organisation des Prüfungsablaufs,
 - d. Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - e. Führung des Ergebnisses der Prüfungen,

- f. Entscheidungen von Anfragen und Anträgen zu Ausnahmen von der Prüfungsordnung,
 - g. Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - h. Jährlicher Bericht an den Fachbereichsrat des Fachbereichs Medien der Fachhochschule Düsseldorf und den zuständigen Fachbereichsrat der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten und der Prüfungsnoten sowie Empfehlungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jeder Prüfung beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
 - (4) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder eines Prüfenden kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
 - (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat des Fachbereiches Medien der Fachhochschule Düsseldorf sowie den zuständigen Fachbereichsrat der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.
 - (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter mindestens eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
 - (8) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
 - (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Bachelorprüfung bzw. Dip-

lomprüfung abgelegt hat. § 95 HG bleibt unberührt.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll so weit wie möglich Rechnung getragen werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang bzw. einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, auf Antrag von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang „Ton und Bild“ an der Fachhochschule Düsseldorf und an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Partnerhochschulen erbracht wurden, mit denen Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems bestehen, werden ohne inhaltliche Prüfung anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des Bachelor-Studienganges „Ton und Bild“ per Vereinbarung definiert wurde.
- (4) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Medien der Fachhochschule Düsseldorf bzw. im zuständigen Fachbereich der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten bzw. Punkte – soweit die Notensysteme bzw. die Punktesysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Noten- bzw. Punk-

tessystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angaben von Gründen von der Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor Ausgabe des Themas.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 Satz 1 und 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Medien der Fachhochschule Düsseldorf bzw. des zuständigen Fachbereichsrates der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Medien der Fachhochschule Düsseldorf oder des zuständigen Fachbereichsrates der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

- (7) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 12

Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 50 HG und gemäß § 40 KunstHG NW an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf im Bachelor-Studiengang „Ton und Bild“ eingeschrieben ist oder gemäß § 52 Absatz 1 oder 2 HG oder § 44 KunstHG NW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang „Ton und Bild“ oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium im Anschluss an die Bachelorarbeit zustimmt.

§ 13

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden hat oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelorarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 14

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Mo-

dule gemäß Modulhandbuch in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

- (3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn 240 Credits erreicht sind und die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Darlegung der Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung befindet sich in den fachspezifischen Bestimmungen. Es werden jeweils 120 Credits in den technischen und in den künstlerischen Fächern vergeben.

§ 15

Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium in Form einer Präsentation.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theoretisches oder praktisches Problem bzw. ein künstlerisches und praktisches Problem aus dem Fachgebiet des Bachelor-Studiengangs „Ton und Bild“ selbständig und schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Das anschließende Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das jeweilige Kolloquium dauert 30 bis 45 Minuten. Die Bachelorarbeit wird einschließlich Kolloquium mit 12 Credits bewertet.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 203 Credits. Die schriftliche Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Betreuerin oder den Betreuer sowie ein Thema für die Bachelorarbeit vorzuschlagen.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen nach der Ausgabe des Themas.
- (8) Die Aufgabenstellung ist von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Abgabefrist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Bearbeitung um bis zu vier Wochen verlängern. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Ist der Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat wird gemäß § 51 Absatz 1 Punkt c) HG NW exmatrikuliert.

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren in schriftlicher Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die oder derjenige sein, die oder der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Bewertung bezieht die mündlichen Erläuterungen der Kandidatinnen oder Kandidaten im Kolloquium ein. Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Die Bewertung ist entsprechend Absatz 4 vorzunehmen.
- (4) Für die Bewertung der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut =	eine hervorragende Leistung;
2 = gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) Die Note der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums wird entsprechend § 19 Absatz 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn beide Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 17

Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. Jede Kurseinheit wird mit einer Prüfungsleistung gemäß § 18 abgeschlossen. Die maximale erzielbare Notenpunktzahl für eine Kurseinheit ist 100. Eine Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung in den einzelnen Kurseinheiten bestanden worden ist.
- (3) Die Wiederholbarkeit der Prüfungen ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

- (4) Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (5) Eine mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (6) Die Teilnahme an einzelnen Prüfungsleistungen kann die vorherige erfolgreiche Teilnahme an anderen Modulen bzw. Kurseinheiten oder Praktika zur Voraussetzung haben. Art und Umfang der Kontrolle der Voraussetzung obliegt bei der Anmeldung zur Modulprüfung gemäß § 7 Absatz 5 dem Prüfungsausschuss. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.
- (7) Die Meldung zur jeweiligen Wiederholungsprüfung muss spätestens drei Semester nach der Meldung zur nicht bestandenem Prüfung erfolgen. In den Fällen des Satzes 1 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Absatz 3 Punkt f) HG NW exmatrikuliert, wenn sie sich nicht innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.
- (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin oder dem Prüfer oder dem aufsichtführenden Personal mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

§ 18

Art der Modulprüfungen

Prüfungsleistungen sind

- a. mündliche Prüfung,
- b. Klausurarbeit,
- c. Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Laborversuchen mit anschließendem Fachgespräch,
- d. Bearbeitung von computergestützten Lernmodulen mit Abschlussprüfung,
- e. mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Projektreferat),
- f. umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit anschließendem Fachgespräch,
- g. umfangreiche künstlerische Ausarbeitung (Hausarbeit) mit anschließendem Fachgespräch,
- h. künstlerische Instrumentalabschlussprüfung mit künstlerischem Vortrag.

Näheres regelt die jeweilige fachspezifische Bestimmung.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern der einzelnen Module und / oder Kurseinheiten mit einem Notenpunktesystem bewertet. Das Notenpunktesystem ist die Basis für die spätere Notenbildung gemäß Absatz 2.
- (2) Die Fachnote eines Moduls errechnet sich auf der Grundlage der erzielten Notenpunktzahl. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenpunktzahl	Note	Bezeichnung
0-49	5,0	nicht ausreichend
50-54	4,0	ausreichend
55-59	3,7	
60-64	3,3	befriedigend
65-69	3,0	
70-74	2,7	
75-79	2,3	gut
80-84	2,0	
85-89	1,7	
90-94	1,3	sehr gut
95-100	1,0	

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten der benoteten Module und der Note für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium. Eine gemäß §10 Absatz 5 mit "bestanden" angerechnete Prüfungsleistung und deren nach Anlage 1 bzw. den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen zugewiesenen Credits bleiben bei der Berechnung der gewichteten Gesamtnote unberücksichtigt, d.h. die unter Satz 2 fallenden Credits werden zur Berechnung der gewichteten Gesamtnote von den Credits gemäß § 6 Absatz 2 abgerechnet.

(7) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 6 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist.

(8) Die Gesamtnote sollte im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt werden:

die besten	10%	erhalten die Note A
die nächsten	25%	erhalten die Note B
die nächsten	30%	erhalten die Note C
die nächsten	25%	erhalten die Note D
die nächsten	10%	erhalten die Note E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 **Credits**

- (1) Die Credits sind ein Maß für die Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen und die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (2) Die Credits werden in Modulprüfungen nur auf Grund individuell erkennbarer Prüfungsleistungen vergeben.
- (3) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits zugrunde gelegt.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 angerechnet, so erfolgt auch eine Anrechnung der erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf sowie der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 21 **Zeugnis**

- (1) Über die bestandenen Bachelorprüfungen wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnoten der Prüfungsfächer, das Thema und die Note der Bachelorarbeiten, sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfungen.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet wurden, sind im Zeugnis entsprechend kenntlich zu machen.
- (5) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf ihren Antrag durch die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zu den Bachelorprüfungen noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Mit dem Zeugnis stellen die Hochschulen eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, der Leistungspunkte bzw. Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 22

Bachelorurkunde

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandenen Bachelorprüfungen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin werden die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von den Präsidenten und/oder Rektoren beider Hochschulen zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf sowie der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 21 Absatz 1 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatten die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 21 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der betreffenden Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 21 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde gemäß § 22 Absatz 1 einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 21 Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 25
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09. 2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten des Bachelor-Studienganges „Ton und Bild“, die ihr Studium ab Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf sowie der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 2 an der Robert Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 24.09.2008 und des Prodekans des Fachbereichs Medien an der Fachhochschule Düsseldorf vom 09.07.2008 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch den Senat der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf am 25.09.2008.



Düsseldorf, den 20.10.2008

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Prof. Raimund Wippermann

Studienverlaufsplan Bachelor B.Mus.Eng. "Ton- und Bild" 8-semesterig

Σ SWS SWS CR CR Σ

Sem.											SWS	RSH	FHD	RSH	FHD	CR
	1.	Mathe 1 3V 2Ü	Physik 1 2V 1Ü			P-Info-1 3V 2P	T-Info 3V 1P		Grundlagen Musik- produktion	Grundlagen Bildgestaltung	Instrument I					
SWS		5	3		5	4		5	5	1	28	11	17			
CR		5	3		5	4		5	5	4				14	17	31
2.	Mathe 2 3V 2Ü	Physik 2 2V 1Ü	GET 1 2V 1Ü 1P		P-Info 2 2V 1P			Grundlagen Musik- produktion	Grundlagen Bildgestaltung	Instrument I						
	SWS	5	3	4	3			5	5	1	26	11	15			
	CR	5	3	4	3			5	5	4				14	15	29
3.	Statistik 1 2V 1Ü	Signalübertra- gung 2V 1Ü	GET 2 2V 1Ü 1P				Basismodul A1	Musiktheorie	Musikwissen- schaft	Instrument II						
	SWS	3	3	4			5	3	2	1	21	11	10			
	CR	3	3	4			9	5	5	4				23	10	33
4.		Nachrichten- technik 3V 1Ü 1P	Signalüber- tragung Praktikum 2P		Akustik 1 3V 1P	Ear-Learning /Fachhören 1 1S 1P		Musiktheorie	Musikwissen- schaft	Instrument II						
	SWS		5	2	4	2		3	2	1	19	6	13			
	CR		5	2	4	2		5	5	4				14	13	27
5.			Bildtechnik 1 2V 1P	Tonstudio- technik 1 3V 1P	Akustik 2 2V 1P	Ear-Learning /Fachhören 2 1S 1P	Basismodul B1	Basismodul C1	Mentoring/ Berufsfeld	Instrument III						
	SWS		3	4	3	2	5	5	2	1	25	13	12			
	CR		3	4	3	2	9	9	2	4				24	12	36
6.		Multimedia- Authoring 1 1V 2PR	Bildtechnik 2 2V 2P	Tonstudio- technik 2 2V 1P	Projekt- management 2V 1Ü 1PR	BWL 2V 1Ü				Instrument III						
	SWS		3	4	3	4			3	1	21	4	17			
	CR		3	4	3	4			3	4				7	17	24
7.	Projekt Teil1 5PR	Multimedia- Authoring 2 1V 3PR	2 Wahlmodule aus und Vertiefung in den Lehrgebieten Bildtechnik, Tonstudioteknik, Akustik bzw. Schwingungstechnik jeweils 3V 2PR			Medienrecht internat. Medienbe- ziehungen 2V 1S			Projekte aus den zuvor gewählten Schwerpunkten							
	SWS	5	4	5	5				3		25	3	22			
	CR	6	4	5	5				3					9	23	32
8.	Projekt /Teil 2 5PR				Bachelorarbeit		Bachelorarbeit		Projekte aus den zuvor gewählten Schwerpunkten							
	SWS	5							3		8	3	5			
	CR	7				6		6	9					15	13	28
Gesamtsumme											173	62	111	120	120	240